

# Trust und Treuhand in Liechtenstein – Vorbilder für die Schweiz?

Zürcher Vorlesungen zum liechtensteinischen Recht

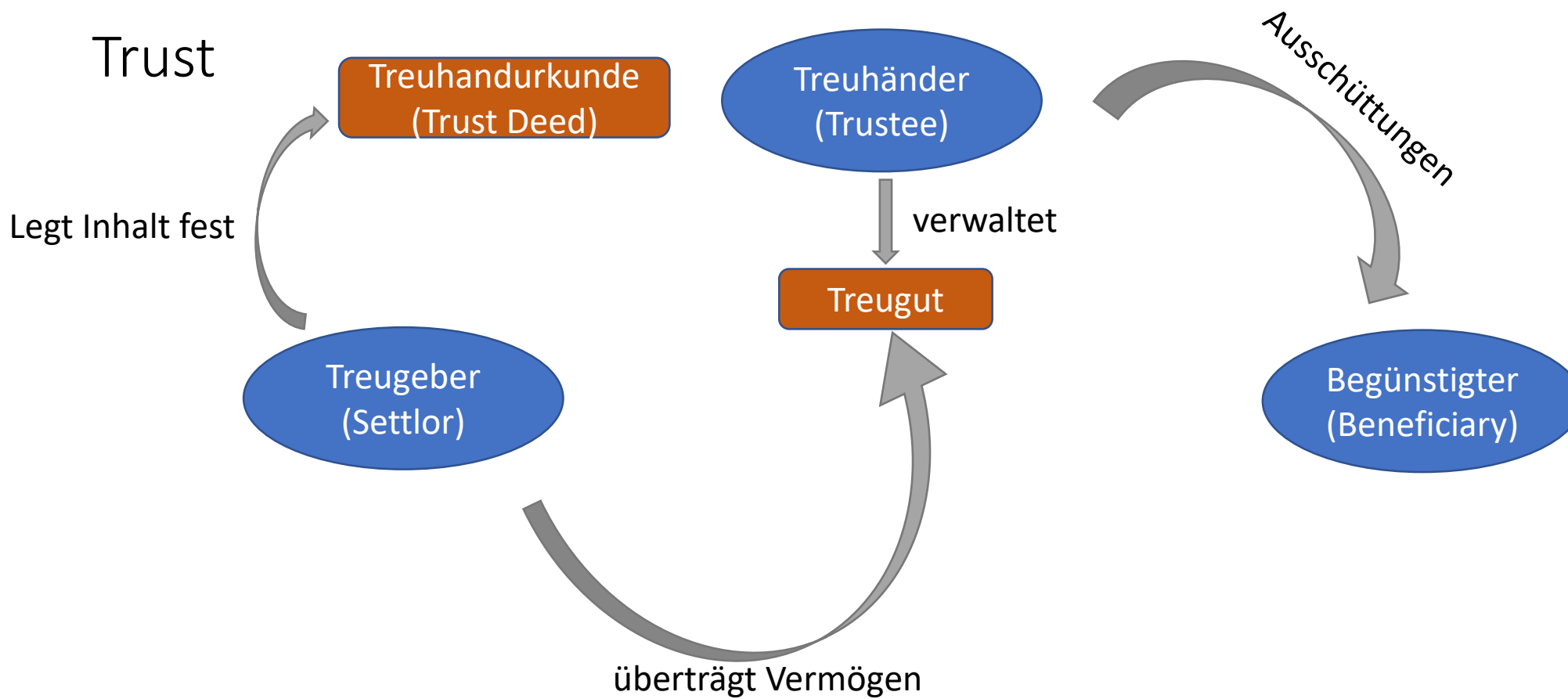


Ass.-Prof. MMag Dr. iur. Mathias Walch, LL.M. (Yale)

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 5.000 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: [www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at).**

# Überblick

- **Einführung Trust**
- Einführung PGR
- Trust in der Schweiz
- Trust im angelsächsischen Bereich
- Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust
- Berechtigung am Treugut
- Spurfolgerecht
- Der Kampf gegen die tote Hand
- Registerpflicht
- Asset Protection
- Treuhand



# Trust - Definition

- **Liechtensteinischer Trust:** Vermögenswidmung, bei der ein Treugeber dem Treuhänder Vermögen überträgt, das der Treuhänder nach Massgabe einer Treuhandurkunde und eines darin verankerten Zwecks im eigenen Namen (idR) zugunsten von Begünstigten zu verwalten hat (vgl Art 897 PGR)
- **(Englischer Trust:** an equitable fiduciary obligation, binding a person [trustee] to deal with property [trust property] owned and controlled by him as a separate fund, distinct from his own private property, for the benefit of persons [beneficiaries], of whom he may himself be one, and any one of whom may enforce the obligation) (vgl *Underhill and Hayton*)

# Trust

- Begünstigte (vgl § 932a § 78 PGR)
  - ✓ Begünstigungsberechtigte – Begünstigte mit Rechtsanspruch
  - ✓ Ermessensbegünstigte – Begünstigte ohne Rechtsanspruch (Discretionary Trust)
  - ✓ Anwartschaftsberechtigte – wird nach Eintritt einer Bedingung Begünstigter
    - ❖ Anwartschaft auf Begünstigungsberechtigung
    - ❖ Anwartschaft auf Ermessensbegünstigung

# Trust

- Treugeber, Treuhänder und Begünstigte können juristische und natürliche Personen sein
- Treuhänder und Treugeber können Begünstigte sein
  - ✓ Treuhänder darf nicht einziger aktueller Begünstigter sein (Art 927 Abs 6 PGR)
    - ❖ Aber: Vorhandensein eines Anwartschaftsberechtigten reicht
    - ❖ In FL (und Schweiz) kaum relevant → Professioneller Treuhänder vorhanden

# Überblick

- Einführung Trust
- **Einführung PGR**
- Trust in der Schweiz
- Trust im angelsächsischen Bereich
- Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust
- Berechtigung am Treugut
- Spurfolgerecht
- Der Kampf gegen die tote Hand
- Registerpflicht
- Asset Protection
- Treuhand

# PGR

- Personen- und Gesellschaftsrecht (= PGR)
  - ✓ Gratis abrufbar unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li)
  - ✓ 1926 in Kraft getreten
  - ✓ Wilhelm Beck und Emil Beck
  - ✓ Orientierung an Schweizer Vorentwürfen zum OR
  - ✓ Eigene Ideen und andere Rezeptionsvorlagen (Trust, Anstalt, ...)
    - ❖ Fortschrittliche Ideen
    - ❖ Legistische Umsetzung „verbesserungsbedürftig“
    - ❖ Schweiz sollte Gesetzestext nicht einfach kopieren





# PGR

- Liechtensteinischer Trust
  - ✓ Art 897 – Art 932 PGR
  - ✓ Terminologisch: Trust = Treuhänderschaft (≠ Treuhand)
  
- Treuunternehmen
  - ✓ Art 932a PGR §§ 1 – 170 (= Treuunternehmensgesetz / TRUG)
  - ✓ 1928 eingefügt
  - ✓ Orientierung am amerikanischen Business Trust
  - ✓ Ergänzend auf Trust anwendbar
    - ❖ Art 932a § 5 Abs 4 PGR verweist auf Art 897 ff PGR zurück
  - ✓ Komplizierte Rechtslage

# Überblick

- Einführung Trust
- Einführung PGR
- **Trust in der Schweiz**
- Trust im angelsächsischen Bereich
- Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust
- Berechtigung am Treugut
- Spurfolgerecht
- Der Kampf gegen die tote Hand
- Registerpflicht
- Asset Protection
- Treuhand

# Trust in der Schweiz

- 2007: Inkrafttreten des **Haager Trust-Übereinkommens** (HTÜ) in der Schweiz
  - ✓ Ausländische Trusts werden anerkannt
- Motion 16.488 vom 13.12.2016; **Initiative Regazzi**
  - ✓ Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts in die schweizerische Gesetzgebung
- Motion 18.3383 vom 26.4.2018
  - ✓ Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für einen Schweizer Trust zu schaffen
- 19.6.2020: Fristverlängerung bis **Frühjahrssession 2022**
  - ✓ Entwurf vielleicht schon 2. Halbjahr 2021
- Aktuell: Regulierungsfolgenabschätzung zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung von Trusts in der Schweiz
  - ✓ idF: „**Bericht Trust**“

# Überblick

- Einführung Trust
- Einführung PGR
- Trust in der Schweiz
- **Trust im angelsächsischen Bereich**
- Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust
- Berechtigung am Treugut
- Spurfolgerecht
- Der Kampf gegen die tote Hand
- Registerpflicht
- Asset Protection
- Treuhand

# Trust im angelsächsischen Bereich (England und USA)

- Viele unterschiedliche Formen von Trusts
- Trusts erfüllen zahlreiche Funktionen
  - ✓ ZB, Funktionen, die im deutschen Rechtskreis Bereicherungsrecht erfüllt (Implied Trusts)
  - ✓ Schwächen des geltenden Rechts umschiffen
    - ❖ Historisch zB Ersatz für Gesellschaften (business trust; *Morley*)
- Ausgleich für das unzureichende Erbrecht (insbesondere in den USA)
  - ✓ Errichtung eines Trusts statt eines Testaments, um wichtige Vermögenswerte an nächste Generation zu übertragen
  - ✓ Trusts sind auch im Mittelstand verbreitet

# Trust im angelsächsischen Bereich (England und USA)

- Privatpersonen als Trustees (zB Geschwister, Ehegatten)
- Trust Companies, die Dienste als professionelle Treuhänder anbieten
  - ✓ Vergleichsweise margenarmes Geschäft
- Trust selbstverständlich auch bei high-net-worth individuals verwendet

# Trust im angelsächsischen Bereich (England und USA)

- Liechtensteinischer Trust ist nicht für den Mittelstand gedacht
  - ✓ Zu kostenintensiv
- Wird auch für Schweizer Trust gelten
  - ✓ Bericht Trusts S. 44: Jährliche Kosten bei ~ 20.000 CHF
  - ✓ Bericht Trusts S. 53: Ab 2-3 Mio CHF eingebrachtem Vermögen attraktiv

# Trust im angelsächsischen Bereich (England und USA)

- Besonderheiten im Gesetzgebungsprozess beachten
- **Beispiel 1**
  - ✓ Veranlagung von Treugut
  - ✓ „Mündelsicher“ als dispositive Regel (vgl Art 913 PGR; Trustee Act 1925; § 1807 deutsches BGB)
  - ✓ Passt nicht für Klienten bei Vermögensverwaltung
- **Beispiel 2**
  - ✓ Angelsächsischer Trust historisch sehr „statisch“
  - ✓ Passt für Vermögensverwaltung nicht
  - ✓ Pflichtenprogramm des Treuhänders ändert sich (*John Langbein*)
  - ✓ Liechtenstein: Analoge Anwendbarkeit des Business Judgement Rule



# Trust im angelsächsischen Bereich (England und USA)

- Weiterer Unterschied:
- Angelsächsische Trust gehört systematisch zum Sachenrecht
- Liechtensteinische Trust gehört systematisch zum „Obligationenrecht“
  - ✓ Sachenrechtliche Elemente, zB kein Trust ohne Treugut
  - ✓ Aber im Kern Obligationenrecht
  - ✓ Treffend Bericht Trusts S. 42: „*im Obligationenrecht kodifiziert werden*“

# Überblick

- Einführung Trust
- Einführung PGR
- Trust in der Schweiz
- Trust im angelsächsischen Bereich
- **Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust**
- Berechtigung am Treugut
- Spurfolgerecht
- Der Kampf gegen die tote Hand
- Registerpflicht
- Asset Protection
- Treuhand

# Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust

- Liechtenstein
  - ✓ Friedliche Koexistenz zwischen Trust und Stiftung
  - ✓ Grundlegende dogmatische Unterschiede, aber funktional durchaus vergleichbar
  - ✓ Verständnis des PGR: Personen sollen privatautonom entscheiden, welche Rechtsform für sie passt

# Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust

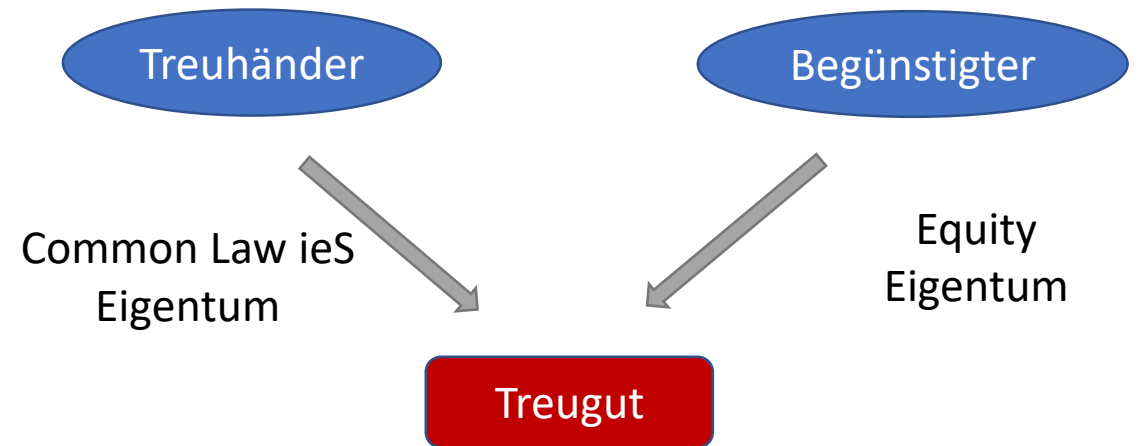
- Schweiz
  - ✓ Unterhaltstiftung unzulässig (Art 335 Abs 1 ZGB)
  - ✓ Soll Müssiggang verhindern
  - ✓ „Alternativen“ bei verschwenderischen oder nicht-unternehmerischen Kindern?
    - ❖ „Buddenbrooks-Lösung“: Unternehmen innert eines Jahres versilbern
    - ❖ Problem: Kinder können das Erbe verprassen
    - ❖ Wirklich kein schützenswertes Interesse, für nachfolgende Generationen zu sorgen?
    - ❖ Vergleich Österreich: Einbringung in Stiftung häufig beste Lösung
      - Trennung von Herrschaft und Vermögensgenuss im Unternehmen
  - ✓ „Damm“ nach Anerkennung ausländischer Trusts ohnehin bereits gebrochen
    - ❖ Zu diesem Argument s *Walch*, RdW digital exklusiv 2020/29 (gratis abrufbar)

# Überblick

- Einführung Trust
- Einführung PGR
- Trust in der Schweiz
- Trust im angelsächsischen Bereich
- Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust
- **Berechtigung am Treugut**
- Spurfolgerecht
- Der Kampf gegen die tote Hand
- Registerpflicht
- Asset Protection
- Treuhand

# Berechtigung am Treugut

- Common Law iwS
- Zwei Rechtsschichten
  - ✓ Common Law ieS – starr und schwerfällig
  - ✓ Equity – flexibel



# Berechtigung am Treugut

- Vorläufige Schweizer Lösung: Treuhänder ist wohl Eigentümer
- Liechtenstein
  - ✓ Treuhänder ist nicht Eigentümer ...
  - ✓ ... aber er hat ein dingliches Verwaltungsrecht (Art 910 Abs 3 PGR)
  - ✓ Praktisch alle Rechte die ein Eigentümer hat
  - ✓ Treuwidrige Verfügungen können „unwirksam“ sein
  - ✓ Aussonderungsrecht im Konkurs des Treuhänders

# Berechtigung am Treugut

- Begünstigter in Liechtenstein
  - ✓ Rein schuldrechtliche Stellung
  - ✓ Keine Aufspaltung des Eigentums zwischen Treuhänder und Begünstigten
  - ✓ Lediglich Stellung des Treuhänders wird eingeschränkt

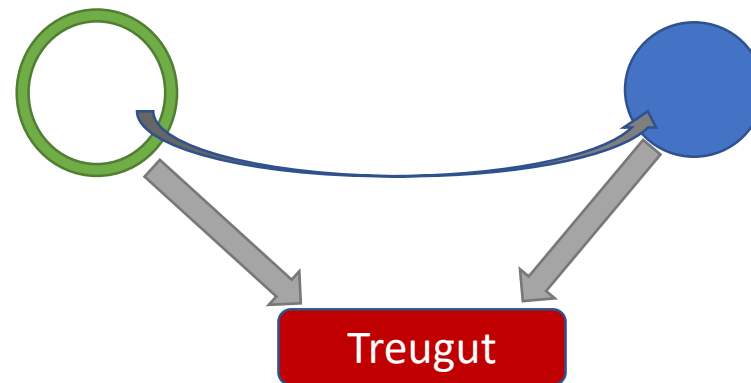


# Berechtigung am Treugut

- Treugeber ist Eigentümer
  - ✓ Eigentumsrecht ist allerdings völlig ausgehöhlt und praktisch wertlos

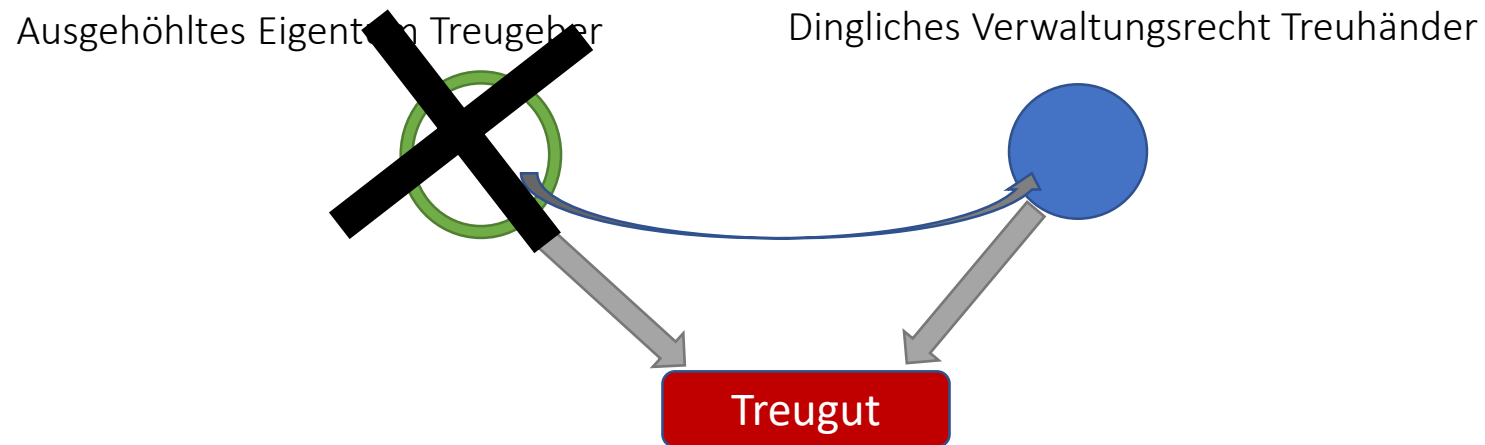
Ausgehöltes Eigentum Treugeber

Dingliches Verwaltungsrecht Treuhänder



# Berechtigung am Treugut

- Ausgehöhltes Eigentumsrecht ist Notlösung
- Alternative Lösung aus Quebec (ebenso Tschechien)
  - ✓ Eigentümerloses Zweckvermögen



# Überblick

- Einführung Trust
- Einführung PGR
- Trust in der Schweiz
- Trust im angelsächsischen Bereich
- Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust
- Berechtigung am Treugut
- **Spurfolgerecht**
- Der Kampf gegen die tote Hand
- Registerpflicht
- Asset Protection
- Treuhand

# Spurfolgerecht

- Spurfolgerecht (Right to follow the Trust Property; Tracing)
  - ✓ Art 912 Abs 3 PGR; Art 932a § 30 PGR
  - ✓ Komplizierte Regelung
- Funktionsweise
  - ✓ Treuhänder gibt treuwidrig Treugut an Dritten weiter
  - ✓ Treugut soll zurück in Trustvermögen
  - ✓ Ähnlich: Missbrauch der Vertretungsmacht

# Spurfolgerecht

- Voraussetzungen
  - ✓ Treuhänder begeht Treubruch → Dürfte Vermögensgegenstand (Vase) nicht veräußern
  - ✓ 1. Fall: Erwerber zahlt angemessenen Preis (CHF 1.000,-)
    - ❖ Spurfolgerecht greift nur, wenn Erwerber Kenntnis von Treuguteigenschaft hat
    - ❖ Achtung: Kenntnis vom Treubruch ist nicht erforderlich!
    - ❖ Anders beim Missbrauch der Vertretungsmacht
  - ✓ 2. Fall: Erwerber erwirbt unentgeltlich oder zu unangemessen niedrigem Preis
    - ❖ Kenntnis von Treuguteigenschaft nicht erforderlich
    - ❖ Geschenknnehmer auch im deutschen Rechtskreis weniger schutzwürdig (vgl zB Art 249 ff OR; §§ 947 ABGB)

# Spurfolgerecht

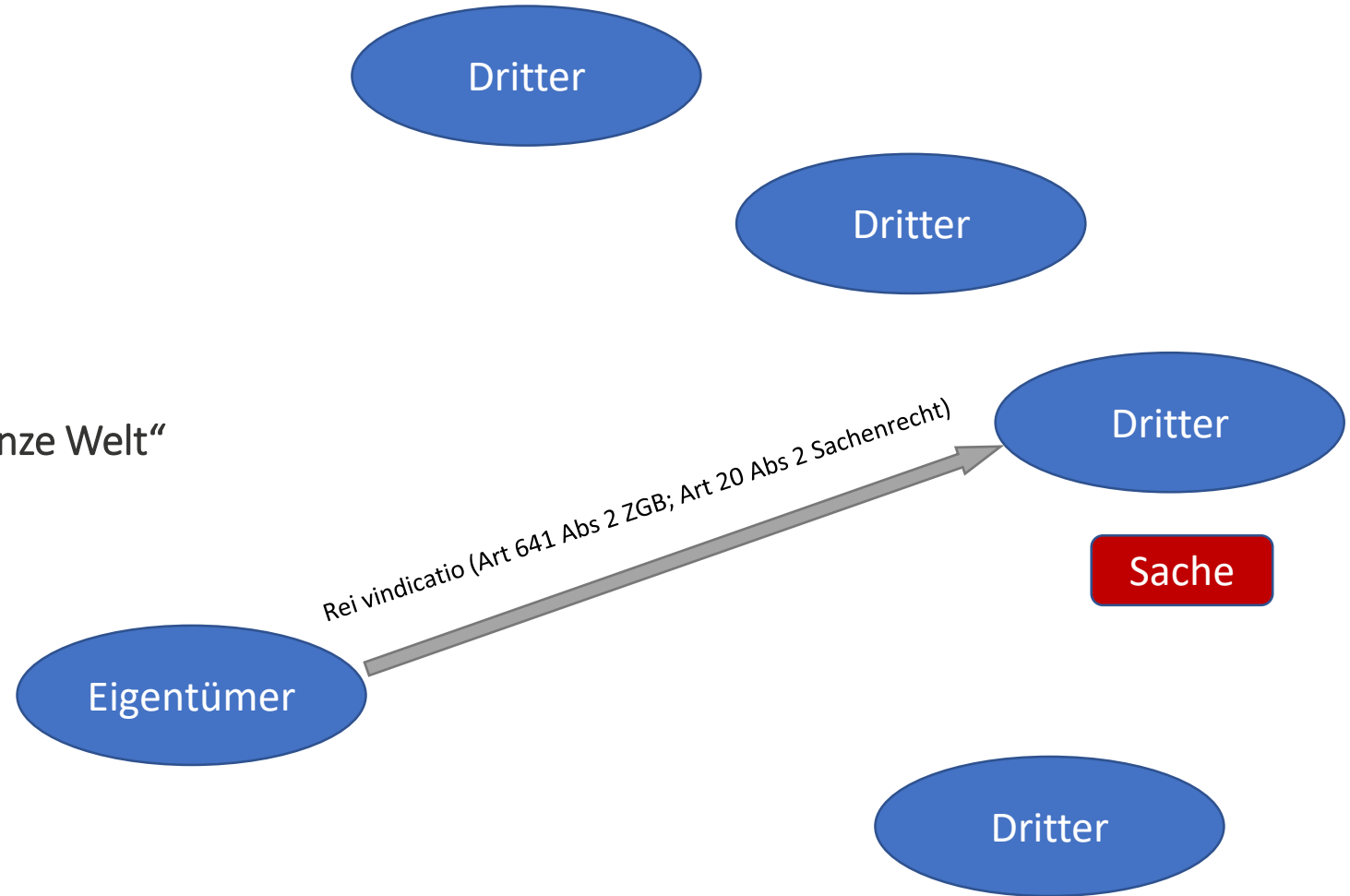
- Umfang der Herausgabepflicht
  - ✓ Erwerber ohne Kenntnis vom Treubruch („gutgläubig“) wird besser gestellt
    - ❖ Kenntnis von Treubruch spielt hier eine Rolle
  - ✓ Vermögenswert befindet sich beim Erwerber
    - ❖ Herausgabe des Vermögenswerts (Vase) gegen Ersatz der Leistung (CHF 1.000,-)
    - ❖ Bei Gutgläubigkeit kein Entgelt für Nutzung und Ersatz von Aufwendungen
    - ❖ Bei Bösgläubigkeit Haftung für Schäden und Ersatz für Nutzung (Früchte), Ersatz nur für notwendige Aufwendungen
  - ✓ Vermögenswert befindet sich nicht mehr beim Erwerber (Verkauf um CHF 1.500,-)
    - ❖ Bösgläubiger Erwerber Wert herausgeben, der an die Stelle getreten ist (CHF 1.500,-)
    - ❖ Gutgläubiger Geschenknehmer muss vorhandene Bereicherung herausgeben (zB CHF 800,-)
    - ❖ Gutgläubiger entgeltlicher Erwerber trifft keine Leistungspflicht

# Spurfolgerecht

- (Klage)Berechtigte
  - ✓ Treugeber
  - ✓ Treuhänder, der den Treubruch begangen hat (!)
  - ✓ Mittreuhänder
  - ✓ Begünstigte
  - ✓ Ermessensbegünstigte
  - ✓ mE auch Anwartschaftsberechtigter
- Geklagt wird im eigenen Namen, aber zu Gunsten des Treuguts

# Spurfolgerecht

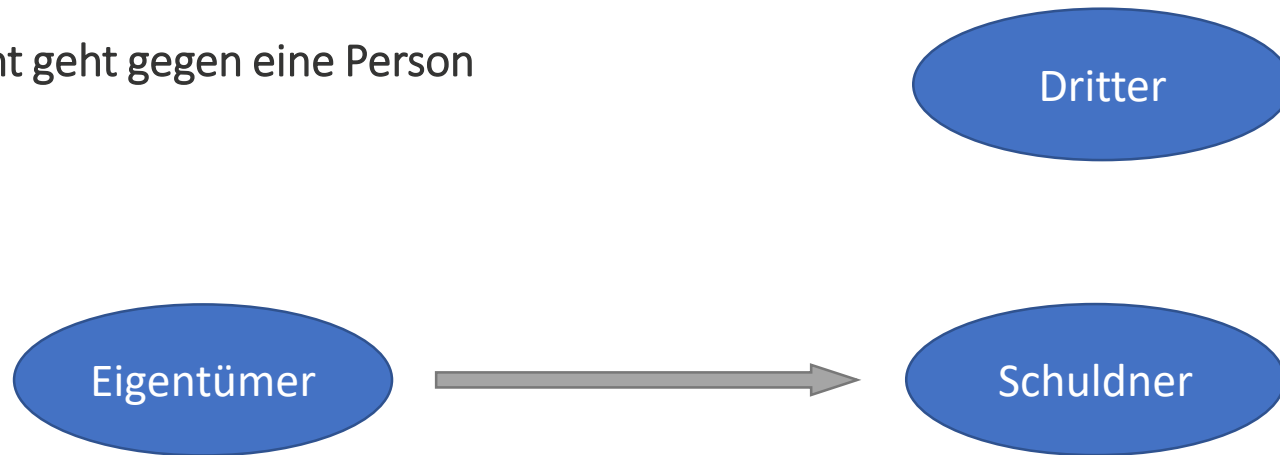
- Dingliches Recht geht „gegen die ganze Welt“





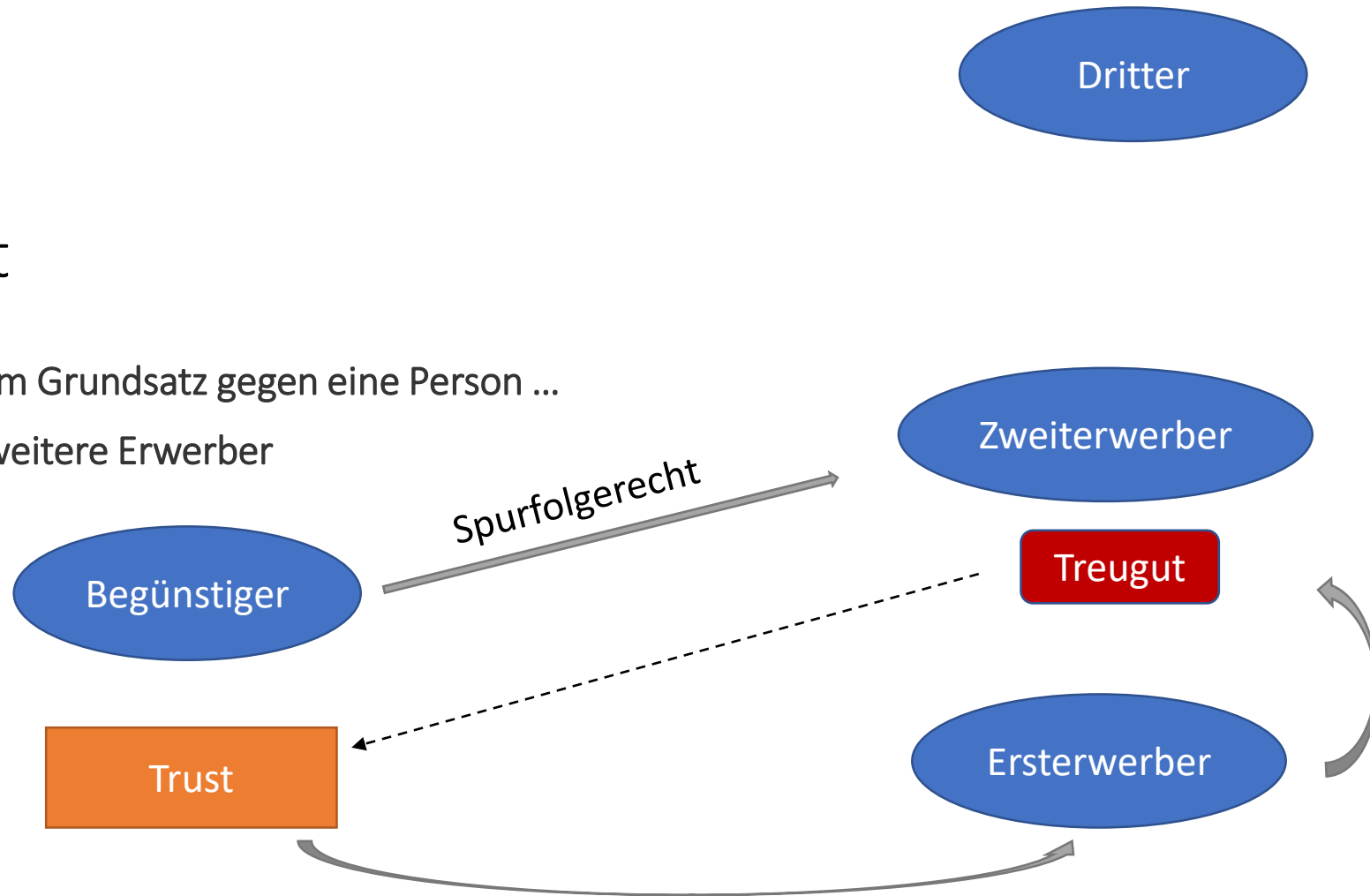
# Spurfolgerecht

- Obligatorisches Recht geht gegen eine Person



# Spurfolgerecht

- Spurfolgerecht geht im Grundsatz gegen eine Person ...
- ... aber auch gegen weitere Erwerber



# Spurfolgerecht

- **Rechtsvergleich USA**
  - ✓ Spurfolgerecht führt zu Erkundigungsobliegenheit des Dritten über Befugnisse des Treuhänders
  - ✓ Erkundigungsobliegenheit für Trusts der Vermögensverwaltung problematisch
  - ✓ § 1012 lit b Uniform Trust Code keine Erkundigungsobliegenheit eines Dritten mehr
- **Folgen für die Schweiz?**
  - ✓ Spurfolgerecht soll wohl übernommen werden (Bericht S. 42: „*Folgerecht*“)
  - ✓ Bei Umsetzung evtl Orientierung an Missbrauch der Vertretungsmacht? → Wertungskonsistenz im OR

# Überblick

- Einführung Trust
- Einführung PGR
- Trust in der Schweiz
- Trust im angelsächsischen Bereich
- Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust
- Berechtigung am Treugut
- Spurfolgerecht
- **Der Kampf gegen die tote Hand**
- Registerpflicht
- Asset Protection
- Treuhand

# Der Kampf gegen die tote Hand



*Fafner*: Ich lieg und besitz: lasst mich schlafen!

# Der Kampf gegen die tote Hand

- Fideikommissionen seit der französischen Revolution unter Druck
- Art 335 Abs 2 ZGB: Die Errichtung von Familienfideikommissionen ist nicht mehr gestattet.
- *Eugen Huber* wollte Familienfideikommissionen noch zulassen
  - ✓ In Liechtenstein Errichtung zulässig (Art 829 ff PGR), aber totes Recht
  - ✓ Liechtensteinischer Zugang: Lange Bindung ist nur bei Liegenschaften problematisch

# Der Kampf gegen die tote Hand

- Rule against perpetuities
  - ✓ Stammt aus dem Sachenrecht
  - ✓ Vereinfacht: Schränkt Kontrolle (zB „Auflagen“) über das Eigentum für nachfolgende Generationen durch Höchstfrist ein
  - ✓ Extrem kompliziert
  - ✓ Wird auf den Trust übertragen
- Liechtenstein
  - ✓ Keine rule against perpetuities
  - ✓ § 932a § 17 Abs 2 Z 3 PGR: Regierung könnte Verordnung erlassen, die Höchstfrist anordnet (totes Recht)
- Österreich (Privatstiftung)
  - ✓ 100 Jahre (§ 35 Abs 2 Z 3 Privatstiftungsgesetz)

# Der Kampf gegen die tote Hand

- Schweiz
  - ✓ Frist soll nur 60 Jahre betragen (Bericht Trusts S. 60)
  - ✓ Rechtsvergleich: In den USA ist rule against perpetuities stark auf dem Rückzug
    - ❖ Steuerliche Gründe
  - ✓ Evtl nur Restriktionen für Liegenschaften?
  - ✓ Evtl 100 Jahre?
    - ❖ ZGB stellt mehrfach auf 100 Jahre ab (Art 546 und 550 ZGB; Art 678 ZGB; Art 779 ZGB)
    - ❖ Insbesondere bei Nutzniessung (Art 749 ZGB)
    - ❖ Wäre wertungskonsistent



# Überblick

- Einführung Trust
- Einführung PGR
- Trust in der Schweiz
- Trust im angelsächsischen Bereich
- Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust
- Berechtigung am Treugut
- Spurfolgerecht
- Der Kampf gegen die tote Hand
- **Registerpflicht**
- Asset Protection
- Treuhand

# Registerpflicht

- Eintragung im Handelsregister (Art 900 Abs 2 PGR)
  - ✓ Bezeichnung des Trusts
  - ✓ Datum der Errichtung des Trusts
  - ✓ Dauer des Trusts
  - ✓ Name und Wohnort bzw Firma und Sitz des Treuhänders
  - ✓ Nicht: Begünstigte, Treugeber, Treugut

# Registerpflicht

- Alternative: Hinterlegung der Treuhandurkunde (Art 902 PGR)
  - ✓ Amt für Justiz darf nur aufrechten Bestand eines nicht eingetragenen Trusts bekannt geben (Art 100a Handelsregisterverordnung)
  - ✓ In der Praxis überwiegt Eintragung
    - ❖ Eingetragene Trusts per Ende 2019: 1.663
    - ❖ Nicht eingetragene Trusts per Ende 2019: 97

# Registerpflicht

- Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG)
  - ✓ Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung
  - ✓ Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie
- Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG)
  - ✓ Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie
  - ✓ Inkrafttreten am 1.4.2021
  - ✓ Verordnung noch nicht öffentlich

# Registerpflicht

- Register dient Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, nicht Bekämpfung von Steuerdelikten
- Register wird vom Amt für Justiz verwaltet
- Informationen über wirtschaftlich Berechtigte von Trusts nicht öffentlich zugänglich
- Informationen können bei Gefahr von Erpressung, Entführung etc gesperrt werden

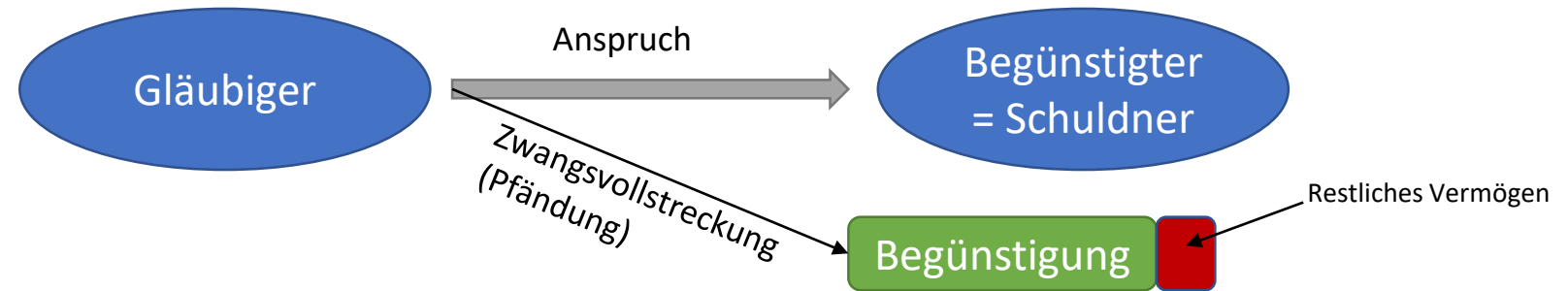
# Schweiz

- Trust soll nicht ins Handelsregister eingetragen werden (Bericht Trusts S. 72)
- Auch kein Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer oder Ähnliches
- Stärkt Anonymität
- Mittelfristig Kritik der Financial Action Task Force zu erwarten

# Überblick

- Einführung Trust
- Einführung PGR
- Trust in der Schweiz
- Trust im angelsächsischen Bereich
- Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust
- Berechtigung am Treugut
- Spurfolgerecht
- Der Kampf gegen die tote Hand
- Registerpflicht
- **Asset Protection**
- Treuhand

# Asset Protection

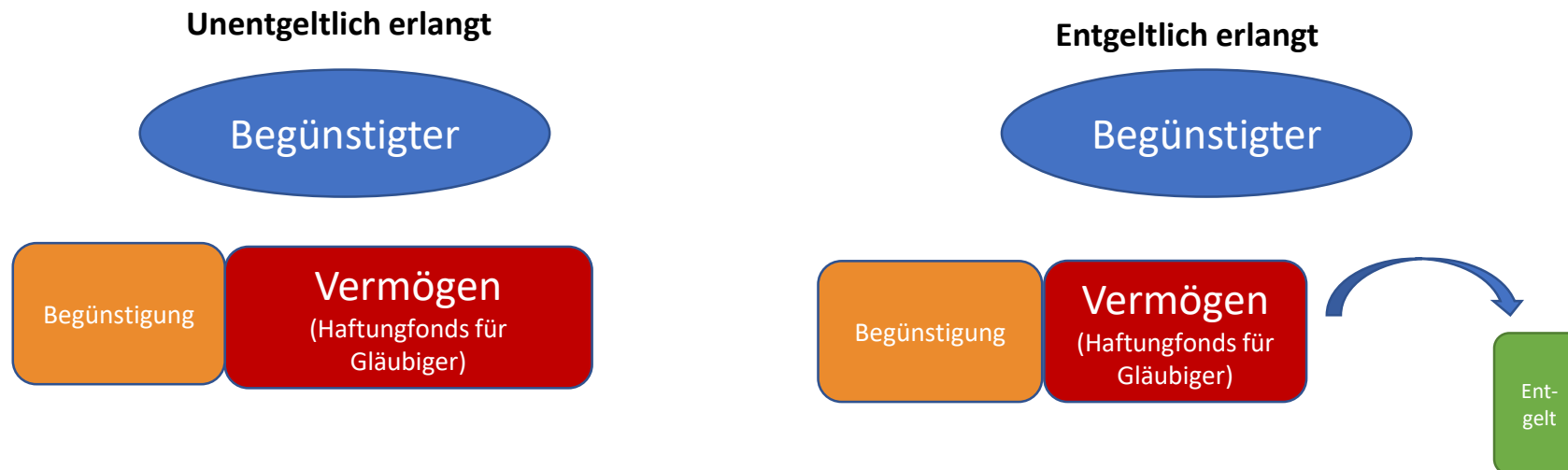


- Asset Protection: Pfändung der Begünstigung verhindern



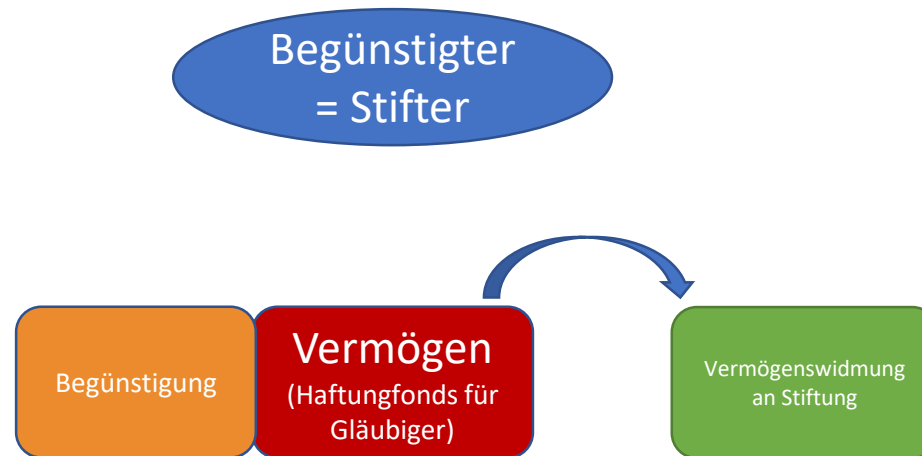
# Asset Protection

- Vollstreckungsprivilegien im PGR
  - ✓ Bei Stiftung (Art 552 § 36 Abs 1 PGR ) und Anstalt (Art 546 Abs 1 PGR)
  - ✓ Unentgeltlich erlangte Begünstigung kann nicht gepfändet werden



# Asset Protection

- Vollstreckungsprivilegien im PGR
  - ✓ Stifter, der sich zum Begünstigten einsetzt, erlangt Begünstigung nicht unentgeltlich!



# Asset Protection

- Schutzhänderschaft (Protective Trust; Spendthrift Trust)
  - ✓ Art 932a §§ 136 ff PGR (vgl auch Art 914 Abs 2 PGR)
  - ✓ Vollstreckungsprivileg auch bei entgeltlich erlangter Begünstigung möglich
    - ❖ Spannungsverhältnis zu grundlegenden Prinzipien im deutschen Rechtskreis
    - ❖ Aber: Faktisch ist Asset Protection auch hier möglich (Übergabe an Familienmitglied; Übergabe mit Nutzniessung; ...)
    - ❖ Letzte Waffe: Anfechtungsrecht (§§ 65 ff Rechtssicherungsordnung)

# Asset Protection

- Protective Trust (Englische Lösung): Begünstigung wird zu Ermessensbegünstigung
- Spendthrift Trust (USA Lösung): Begünstigung ist unpfändbar
- Liechtenstein: Beide Möglichkeiten stehen offen (Art 932a § 136 Abs 2 PGR)

# Asset Protection

- „Preis“ für Spendthrift Trust
  - ✓ Begünstigung ist unveräußerlich
  - ✓ Gläubiger muss Vermögenswerte des Schuldners nehmen wie sie sind
  - ✓ Aber: Veräußerbarkeit bei gleichzeitiger Unpfändbarkeit unzulässige Gläubigerbenachteiligung
    - ❖ Vgl jüngst öOGH 16.9.2020, 6 Ob 64/20k (GmbH-Aufgriffsrechte)

# Asset Protection

- Self-Settled Spendthrift Trust (Treugeber = Begünstigter)
  - ✓ In den USA ursprünglich unzulässig
  - ✓ Inzwischen in vielen Bundesstaaten anerkannt
- Liechtenstein
  - ✓ Meines Erachtens zulässig
  - ✓ Nicht ausjudiziert

# Asset Protection

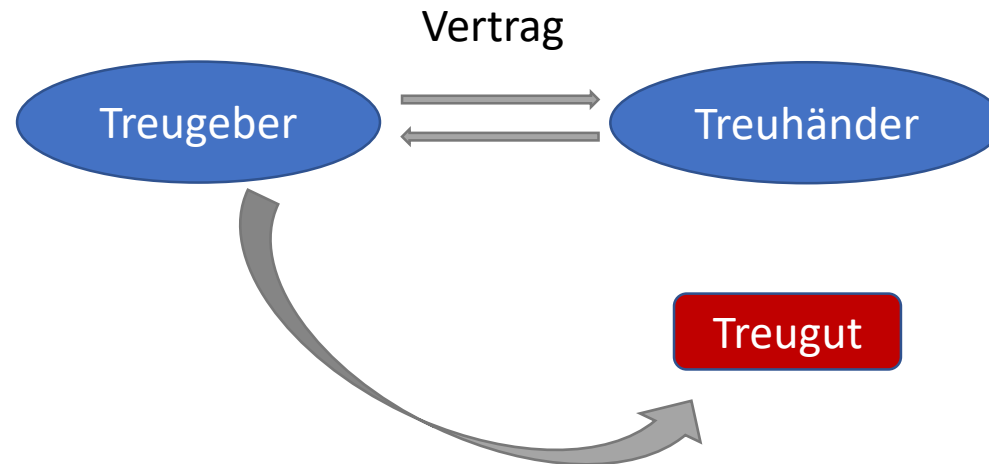
- Schweiz
  - ✓ Keine Asset Protection geplant (vgl Bericht Trusts 34)
  - ✓ Self-Settled Spendthrift Trust wohl politisch schwer durchsetzbar und nicht notwendig
  - ✓ Asset Protection bei unentgeltlich erlangten Begünstigungen denkbar
    - ❖ Nachfolgende Generationen geschützt

# Überblick

- Einführung Trust
- Einführung PGR
- Trust in der Schweiz
- Trust im angelsächsischen Bereich
- Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust
- Berechtigung am Treugut
- Spurfolgerecht
- Der Kampf gegen die tote Hand
- Registerpflicht
- Asset Protection
- **Treuhand**



# Treuhand



- Kann auch dreipersonal ausgestaltet werden (selten)

# Treuhand

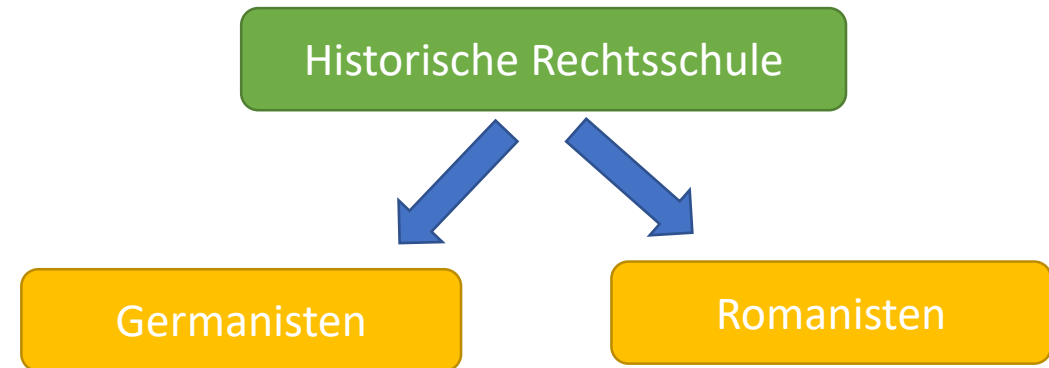
- Treuhand in Österreich, Schweiz und Deutschland nicht gesetzlich geregelt
  - ✓ Auftragsrecht (Art 394 ff OR; §§ 1002 ff ABGB)
- Treuhand erlischt idR mit Tod des Treugebers oder Treuhänders (Art 405 OR; § 1022 ABGB)
- Treugeber hat Weisungsrecht ggü Treuhänder (Art 397 OR; § 1009 ABGB)
- Kann formlos errichtet werden

# Treuhand

- Aussonderungsrecht im Konkurs des Treuhänders – „das“ Treuhandproblem
  - ✓ **Schweiz:** Nein, falls Treugeber Treugut übertragen hat; ja, falls Treuhänder Treugut von Dritten erhalten hat
    - ❖ BG 13.8.1991, BGE 117 II 429
    - ❖ Art 401 OR
  - ✓ **Deutschland:** Genau umgekehrt
    - ❖ BGH 10. 2. 2011, IX ZR 49/10, NJW-RR 2011, 779
  - ✓ **Österreich:** In beiden Fällen ja
    - ❖ Herrschende Ansicht, zB öOGH 1.4.1976, 7 Ob 519/76
    - ❖ Dogmatische Begründung unklar

# Treuhand

- Liechtenstein
- Historische Rechtsschule
- Schweiz war Hochburg der Germanisten
  - ✓ *Eugen Huber, Bluntschli, Heusler*
- Gesetzesredaktoren des PGR waren damit vertraut
  - ✓ *Wilhelm Beck und Emil Beck*



# Treuhand – Liechtenstein

- Deutschrechtliche („germanische“) Treuhand
  - ✓ Beschränkte Berechtigung des Treuhänders (dingliches Verwaltungsrecht)
    - ❖ Vorbild: Insbesondere Salmann im langobardischen Recht
  - ✓ Hat sich in CH, Ö und D nicht durchgesetzt
- Liechtenstein
  - ✓ Deutschrechtliche Lösung bereits für Trust adaptiert
  - ✓ Auch für Treuhand fruchtbar gemacht

# Treuhand – Liechtenstein

- Liechtensteinische Treuhand
  - ✓ Primär gelten §§ 1002 ff ABGB
  - ✓ Subsidiär und sinngemäss gelten Art 897 ff PGR, „insbesondere über die Stellung des Treuhandgutes bei Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren“ (Art 898 Abs 2 PGR)
  - ✓ In Ansätzen bereits fLOGH 6.7.2000, 5 C 303/98-53, LES 2000, 148
  - ✓ Konkret: Aussonderungsrecht im Konkurs des Treuhänders (Art 898 Abs 2 PGR iVm Art 915 PGR)
- Nicht nur bei Treuhand sondern immer, wenn Vermögen „treuhänderisch“ zugunsten eines Dritten gehalten wird (Art 898 PGR; § 34 Abs 3 Schlussabteilung PGR)
  - ✓ ZB Kommissionsgeschäft, mittelbare Stellvertretung

# Treuhand – Schweiz

- Lehren für die Schweiz
- Treuhand als Ersatz für Trust?
  - ✓ Kein echter Ersatz (so auch Bericht Trusts 13) ...
  - ✓ ... aber sinnvolle Ergänzung
  - ✓ „Treuänderproblem“ sollte gelöst werden

# Treuhand

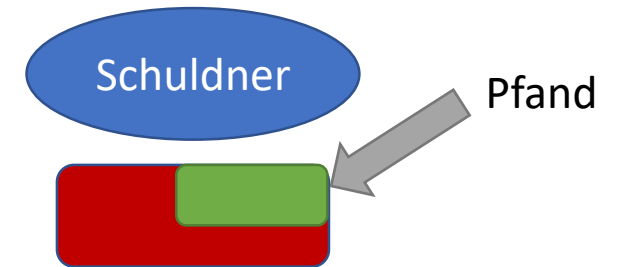
- Art 401 OR ist in sich widersprüchlich
  - ✓ Aus Sicht eines Dritten (Gläubigers) kein Unterschied, ob Treugut vom Treugeber stammt oder von Treuhänder (mit Treugut) erworben wurde
- „Dammbruch“ ist bereits erfolgt (Anerkennung ausländischer Trusts; vgl Art 284b SchKG) und kommt spätestens mit Trustrecht
- Rechtsverkehr darf sich nicht darauf verlassen, dass Vermögen bei Schuldner zu Haftungsfonds zählt (*Wilburg*)



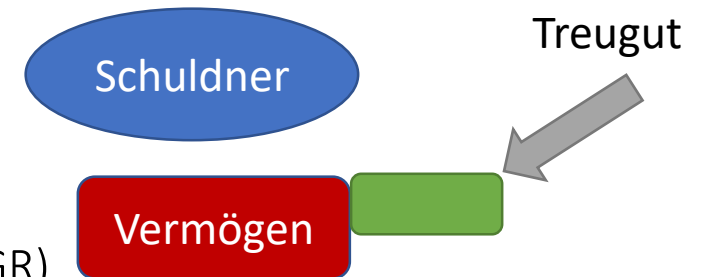
# Treuhand

- Kein Widerspruch zu pfandrechtlichen Prinzipien (vgl Art 884 ZGB; Art 365 SR):

- ✓ Bei Pfand scheidet Teil aus Vermögen des Schuldners aus



- ✓ Bei Treuhand wird Haftungsfonds des Treuhänders nicht reduziert



- ✓ Anders bei Liegenschaften (Grundbuch; vgl Art 149d chIPRG; Art 912 PGR)

## \*Werbeeinschaltung\*

- *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und sonstige Vermögenswidmungen
  - ✓ Verlag Österreich und vielleicht Stämpfli
  - ✓ Erscheint hoffentlich 2021

# Fazit in Thesen

1. Gesetzestext des liechtensteinischen Trusts sollte nicht für die Schweiz kopiert werden
2. Angelsächsischer Trust hat teilweise andere Funktionen als Liechtensteinischer und Schweizer Trust
3. Verbot der Unterhaltsstiftung sollte aufgegeben werden
4. Eigentum sollte nicht zwischen Treuhänder und Begünstigten aufgespalten werden
5. Spurfolgerecht sollte nur modifiziert übernommen werden
6. 60-Jahre-Höchstfrist ist zu kurz
7. Trust ohne Eintragung in Register wirtschaftlicher Eigentümer vielleicht problematisch
8. Asset Protection Trust: „Light“-Version
9. Treuhand: Reform von Art 401 OR

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Mathias Walch  
Institut für Zivilrecht  
Universität Innsbruck  
[mathias.walch@uibk.ac.at](mailto:mathias.walch@uibk.ac.at)  
+43 512 / 507 - 81215

[www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at)

# ZÜRCHER VORLESUNGEN ZUM LIECHTENSTEINISCHEN RECHT



**Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger**  
Universitätsprofessor für Staatsrecht, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht an der Universität Innsbruck und Leiter des Instituts für Föderalismus in Innsbruck. Seit 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.

Dienstag, 23. März 2021, 12.15–13.15 Uhr

## «Was für eine Überraschung!»

Zur Praxis und dogmatischen Einordnung des sogenannten «Überraschungsurteils» in der Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte und im Rechtsvergleich

Die Rechtsfigur des Überraschungsurteils erinnert an den sagenhaften Schneemenschen Yeti: In den Schriftsätzen der Parteien und Urteilsbegründungen der Gerichte häufig angesprochen, erweist es sich in der Praxis ungleich schwieriger, ein solches Überraschungsurteil tatsächlich anzutreffen.

Das Referat wird sich mit der Frage auseinandersetzen, welche Rolle das Überraschungsurteil im Gefüge der Verfahrensgrundrechte einnimmt, unter welchen Voraussetzungen ein solches vorliegen kann und wie die «Überraschung» behoben werden kann. Entsprechend der liechtensteinischen Tradition des Rechtsvergleichs wird dabei auch auf die Rechtsprechung der Rezeptionsländer Österreich und Schweiz eingegangen.

Anmeldung erforderlich

Bis 19. März 2021 an [lst.heiss@rwi.uzh.ch](mailto:lst.heiss@rwi.uzh.ch). Sie erhalten nach der Anmeldung einen Link zur Teilnahme via Zoom.

Begrüssung und Moderation

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Helmut Heiss, LL.M. (Chicago), Universität Zürich

Eine Kooperation von



Zentrum für liechtensteinisches Recht

